



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Vorschlag der Europäischen Kommission

für eine RICHTLINIE DES RATES über ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (Business in Europe: Framework for Income Taxation) COM(2023) 532 final, 12. September 2023 im Folgenden: BEFIT

Die **Bundessteuerberaterkammer** vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 100.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Sie koordiniert die Meinungsbildung der Steuerberaterkammern und wirkt auf dieser Basis an der Beratung über Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Richtschnur für die steuerrechtlichen Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer sind Systemgerechtigkeit und Praktikabilität der Gesetzgebung. Die Bundessteuerberaterkammer fördert außerdem die Ausbildung des Nachwuchses und die berufliche Fortbildung der Steuerberater.

Die Bundessteuerberaterkammer ist im Transparenzregister unter 190444812041-08 registriert.

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

24. Januar 2024

Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer hat stets die Idee unterstützt einen gemeinsamen Rahmen für die Körperschaftbesteuerung zu entwickeln, um dadurch den Binnenmarkt zu fördern. Sie hat deshalb auch mit Interesse die Diskussionen um eine Gemeinsame (Konsolidierte) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) von Beginn an verfolgt, begleitet und sich aktiv mit eingebracht. Wir unterstützen die Ziele der EU-Kommission, steuerbedingte Befolgungskosten für Unternehmen zu verringern und mehr Rechtssicherheit zu erreichen. Dies würde dazu beitragen, den Binnenmarkt im Vergleich zu anderen Wirtschaftsräumen attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen und das wirtschaftliche Wachstum in Europa fördern. Denn die Komplexität sowie die Diskrepanz zwischen den verschiedenen nationalen Steuersystemen stellt eine Ungleichbehandlung innerhalb der EU dar und führt zu einer erhöhten Unsicherheit sowie hohem bürokratischen Aufwand. Zudem ist mit der Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung des Inclusive Framework der OECD/G20 ein neues (steuerrechtliches) Zeitalter angebrochen.

Vor diesem Hintergrund greift die EU-Kommission die einheitliche Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage unter der Überschrift BEFIT (Business in Europe: Framework for Income Taxation) wieder auf und ersetzt damit das Vorhaben GKKB. Gegenstand des Richtlinienvorschlags ist es, ein neues, einheitliches Regelwerk für die Berechnung einer europäischen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der Union für bestimmte Unternehmensgruppen festzulegen. Das Vorhaben der Einführung eines einheitlichen Regelwerks wird von Seiten der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich befürwortet. Jedoch sprechen viele systematische Gründe dagegen, die Harmonisierung in der vorgeschlagenen Form auszugestalten. Ferner sprechen viele Gründe dafür das Vorhaben auf einen späteren Zeitpunkt nach hinten zu verschieben.

Zunächst ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Harmonisierung, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (nachfolgend: Mindestbesteuerungsrichtlinie) erzielt wird, genutzt werden soll. Jedoch sollte bei der Nutzung dieser Harmonisierung stets Beachtung finden, dass die Mindestbesteuerungsrichtlinie eine andere Zielsetzung verfolgt als der vorliegende Richtlinienvorschlag. Mithin können die Regelungen zur Anpassung der Mindeststeuerbemessungsgrundlage nicht unverändert übernommen werden für die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage. Stattdessen kann lediglich der steuerliche Ausgangspunkt für die Berechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage herangezogen werden. Dies birgt wiederum die Gefahr, dass sich die Nutzung der Harmonisierung der steuerlichen Regelungen in Grenzen hält. Letztlich würde sich die BEFIT-Initiative als ein vollkommen neues Regelwerk entpuppen. Dies obgleich durch die Mindestbesteuerungsrichtlinie gerade erst eines der umfangreichsten Regelwerke im Steuerrecht in Rekordtempo eingeführt wurde.

Die voranschreitende Harmonisierung innerhalb der EU zu einer einheitlichen Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich zu befürworten und kann bei richtiger Ausgestaltung auch zu deutlichen Vereinfachungen und damit zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber dem EU-Ausland führen. Hauptziel der vorliegenden EU-Initiative ist daher die Reduktion von Bürokratie sowie die Vereinfachung der Körperschaftbesteuerung. Die Umsetzung dieser

Ziele muss derzeit kritisch hinterfragt werden, sind doch die Unternehmen als auch die Steuerverwaltungen gerade ausschließlich mit der rechtskonformen Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie beschäftigt. Zum aktuellen Zeitpunkt sollten die europäischen Unternehmen nicht zusätzlich durch ein weiteres Regelwerk belastet werden. Eine Einführung der BEFIT-Richtlinie zu einem späteren Zeitpunkt wäre damit sinnvoller.

Überdies sollte die EU-Initiative genutzt werden, um das bestehende EU-Recht kritisch zu prüfen und Regelungen abzuschaffen, deren es aufgrund der Mindestbesteuerungsrichtlinie sowie aufgrund des vorliegenden Richtlinienvorschlags (dann) nicht mehr bedarf. Denn aktuell weist das EU-Recht eine Vielzahl an unabgestimmten Missbrauchsvermeidungsnormen auf, die teilweise einen ähnlichen bzw. den gleichen Anwendungsbereich sowie eine identische Rechtsfolge vorweisen. Letztlich gehört zu einem tatsächlichen Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des Steuerrechts auch die Überprüfung des bestehenden Rechts und damit nicht nur die Einführung von immer weiteren Regelungen (vgl. auch die Initiative der EU-Kommission „Rationalisierung der Berichtspflichten“ und unsere Stellungnahme vom 28. November 2023).

Hinsichtlich der Einführung eines gemeinsamen Regelwerks in der EU sehen wir zudem kritisch, dass es schwierig werden könnte, (systematische) Änderungen an der Richtlinie nachträglich vorzunehmen. Da bei steuerrechtlichen Angelegenheiten das Einstimmigkeitsprinzip in der EU gilt (Artikel 115 AEUV). Die Gefahr einer „Versteinerung“ des europäischen Körperschaftsteuerrechts wäre damit möglich. Insbesondere eine kurzfristige steuerliche Reaktion auf aufkommende Krisen (bspw. Pandemie, Wirtschaftsfolgen aufgrund von Krieg etc.) ist dadurch gefährdet.

Ferner geben wir zu bedenken, dass der Richtlinienvorschlag die Mitgliedstaaten erheblich in ihrer völkerrechtlichen Souveränität einschränkt. Demnach werden Anpassungen an der nationalen Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage kaum mehr möglich sein. Die vorgesehene „Öffnungsklausel“ soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen eigene weitere steuerrechtliche Regelungen einzuführen. Eine solche Öffnungsklausel halten wir für erforderlich.

Auf Einzelheiten der vorgesehenen Regelungen gehen wir nur punktuell ein.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Gegenstand:

Gegenstand der Richtlinie ist die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Körperschaftbesteuerung in der Union für bestimmte Unternehmensgruppen. Für diesen Zweck werden in Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags verschiedene Punkte aufgezählt, zu denen die Richtlinie Vorschriften festlegt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die in Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags geregelten Begriffsbestimmungen in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags („Begriffsbestimmung“) aufgenommen werden sollten.

Zu Artikel 2 - Anwendungsbereich:

Die EU-Kommission sieht eine zwingende Anwendung des vorliegenden Richtlinienvorschlags für Unternehmensgruppen vor, die bereits die Anforderungen der Mindestbesteuerungsrichtlinie erfüllen. Konkret soll der Richtlinienvorschlag gelten für Unternehmen,

- die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind und den Beteiligungsschwellenwert von 75 % erreichen sowie
- einer Unternehmensgruppe angehören, die einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens 750 Mio. € erzielt.

Für Gruppen mit Sitz in Drittländern gelten gesonderte Anwendungsvoraussetzungen. Für andere, kleinere Gruppen mit Konzernabschluss sieht der Richtlinienvorschlag eine Option zur Anwendung vor.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt den Ansatz, nicht alle Unternehmen zur Anwendung der neuen Regelungen zu verpflichten. Gerade kleinere Unternehmen würde ein grundlegender Systemwechsel vor große Herausforderungen stellen. Für nicht international ausgerichtete Unternehmen wären damit ggf. auch keine oder nur geringe Vorteile verbunden. Ein zwingendes System ohne Schwellenwert könnte deshalb unverhältnismäßig sein. Bei einem Systemwechsel nur für Unternehmen/Unternehmensgruppen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts geben wir allerdings zu bedenken, dass es zu einem Nebeneinander von verschiedenen Körperschaftsteuersystemen in der EU käme, die auch nicht nur übergangsweise sondern ggf. auf Dauer bestehen würden. Dies könnte zwar zu einer Entlastung bei einzelnen Unternehmen führen, es würde aber die Steuerverwaltungen zusätzlich belasten. Grundsätzlich könnte sich bei einem Nebeneinander von zwei Systemen die Problematik ergeben, dass es zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung von Unternehmen mit gleicher Leistungsfähigkeit kommt. Angesichts dieses Aspekts halten wir eine Wahlmöglichkeit für Unternehmen/Unternehmensgruppen unterhalb des Schwellenwerts für zwingend erforderlich.

Ein Ausschluss von bestimmten Wirtschaftszweigen wäre aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer nicht zu befürworten.

Schließlich ist anzumerken, dass Personengesellschaften bislang keinerlei Berücksichtigung in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag finden. Dies ist aufgrund der ausschließlichen Harmonisierung der Körperschaftbesteuerung sowie vor dem Hintergrund des Transparenzprinzips grundsätzlich auch nicht notwendig. Jedoch regen wir an, zumindest eine Regelung aufzunehmen für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft eine Personengesellschaft ist. Ferner bitten wir um Klarstellung, wie mit dem deutschen Sonderfall des Sonderbetriebsvermögens umzugehen ist. Die Ausführungen sollten dabei grundsätzlich auf die Regelungen in der Mindestbesteuerungsrichtlinie abgestimmt sein.

Zu Artikel 3 - Begriffsbestimmungen:

Entsprechend vorheriger Richtlinienvorschläge der EU-Kommission sieht Artikel 3 des vorliegenden Richtlinienvorschlags eine Sammlung aller wichtigen Begrifflichkeiten einschließlich dazugehöriger Definitionen vor. Diese Vorgehensweise begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch regen wir an, die Definitionen in den einzelnen Richtlinien aufeinander abzustimmen. Beispielsweise weicht die Definition der „Gruppe“ gem. Artikel 3 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags ab von der Definition der „Gruppe“ gem. Artikel 3 Nr. 3 der Mindestbesteuerungsrichtlinie. Ferner wird in dem Richtlinienvorschlag der Begriff „Hauptsitz“ anstelle wie in der Mindestbesteuerungsrichtlinie der Begriff „Stammhaus“ verwendet.

Hier sollte nachgebessert werden, denn zu einer Harmonisierung des Binnenmarktes zählt auch die Harmonisierung der einzelnen Steuerrechtsgebiete, die durch die EU harmonisiert wurden bzw. werden sollen. Zwar ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass nicht alle Begrifflichkeiten entsprechend dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung gleich zu verstehen bzw. gleich auszulegen sind. Vielmehr kann das Gebot der Einheit der Rechtsordnung durch die Regel der Relativität der Rechtsbegriffe korrigiert werden. Jedoch sollte u. E. zumindest Begriffe, die grundlegend für das Regelwerk der Mindestbesteuerungsrichtlinie und des BEFIT Richtlinienvorschlags sind, gleich verstanden werden und damit auch Richtlinien übergreifend gleich ausgelegt werden. Demgegenüber sollten bei bewussten Abweichungen von bereits etablierten Begriffen eine Begründung für diese Abweichung in der jeweiligen Richtlinie aufgeführt werden.

Kapitel II: Ermittlung des vorläufigen Steuerergebnisses

Zu Artikel 5 - Struktur einer BEFIT-Gruppe:

Nach Artikel 5 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags ist eine BEFIT-Gruppe mit zwei oder mehr Unternehmen oder Betriebsstätten zu bilden, wenn die oberste Muttergesellschaft der Gruppe mindestens 75 % der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung an dem anderen oder den anderen Unternehmen hält. Der Beteiligungsschwellenwert von 75 % ist zu begrüßen. Denn ab diesem Schwellenwert kann grundsätzlich gewährleistet werden, dass es für die obersten Muttergesellschaften tatsächlich und auch rechtlich möglich ist, die benötigten Informationen und Beweise von den ausländischen (mittelbaren) Gesellschaften anzufordern und zu erhalten. Mithin können die Steuerpflichtigen ihre (gesteigerten) Mitwirkungspflichten einhalten.

Zu Artikel 7 - Abschlüsse als Grundlage für die Berechnung des vorläufigen Steuerergebnisses:

Eines der wichtigsten Ziele von BEFIT ist die Reduktion der Komplexität, die sich für Steuerpflichtige aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme ergeben, wenn eine Gruppe in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. In Anlehnung an die Mindestbesteuerungsrichtlinie werden deshalb ausgehend von den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Unternehmen Anpassungen für BEFIT-steuerliche Zwecke vorgenommen. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die Anlehnung an die Mindestbesteuerungsrichtlinie, konkret den Ansatz der Mindestbesteuerungsrichtlinie von den vorliegenden Jahresabschlüssen der Unternehmen auszugehen. Dafür ist bei

europäischen Unternehmensgruppen der Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft zu verwenden. Bei Unternehmensgruppen aus Drittstaaten ist gem. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 des Richtlinienentwurfs der Rechnungslegungsstandard zugrunde zu legen, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die erklärungsspflichtige Einheit steuerlich ansässig ist.

Die Regelung für Unternehmensgruppen aus Drittstaaten sehen wir kritisch. Denn dadurch wird für alle EU-Unternehmen der Rechnungslegungsstandard eines EU-Mitgliedstaats festgelegt und kann zu einem erheblichen Bürokratieaufwand für die Einheiten in einem anderen Mitgliedstaat führen. Wir regen daher an, diese Regelung nochmal zu prüfen und zunächst auf die Regelungen aus der Mindestbesteuerungsrichtlinie abzustimmen. Daneben sehen wir es als sinnvoll an, auch bei Unternehmensgruppen aus Drittstaaten auf den Rechnungslegungsstandard der in einem Drittstaat ansässigen obersten Muttergesellschaft oder, sofern dieser von der EU-Kommission nicht anerkannt ist, auf IFRS abgestellt wird.

Die Überleitungsrechnung hin zur BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage sollte schließlich möglichst unkompliziert ausgestaltet werden. Im Rahmen dieser Konsultation können wir keine genaueren Aussagen zu erforderlichen Anpassungen machen. Jedoch sollte stets Berücksichtigung finden, dass die BEFIT-Überleitungsrechnung nicht der Überleitungsrechnung der Mindestbesteuerungsrichtlinie entsprechen sollte. Dies gilt nicht nur deswegen, weil die Mindestbesteuerungsrichtlinie eine andere Zielsetzung verfolgt als der vorliegende Richtlinienentwurf. Wenn kleinere Unternehmen und Unternehmensgruppen die Möglichkeit haben, für BEFIT zu optieren, dürfen die Anpassungen für diese nicht zu kompliziert ausgestaltet sein, sondern müssen die geringeren Ressourcen dieser Unternehmen berücksichtigen. Mithin können die Regelungen zur Anpassung der Bemessungsgrundlage nicht unverändert übernommen werden für die BEFIT-Bemessungsgrundlage.

Zu Artikel 22 - Methode und Dauer der Abschreibung:

Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind gem. Artikel 22 Abs. 2 Satz 1 des Richtlinienentwurfs einzeln während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer für immaterielle Wirtschaftsgüter wird gem. Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 lit. c des Richtlinienentwurfs geregelt. Hier regen wir an, noch explizit den Begriff „entgeltlich“ aufzunehmen. Dies gilt deswegen, weil selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter steuerrechtlich grundsätzlich nicht als Aktivposten ansetzbar sind.

Kapitel III: Aggregation der vorläufigen Steuerergebnisse und Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage

Zu Artikel 42 - Berechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage:

Die Bundessteuerberaterkammer befürwortet die Aggregation der vorläufigen steuerlichen Ergebnisse zu einer einzigen BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage. Insbesondere die sich dadurch ergebende Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Berücksichtigung der Verluste ist zu begrüßen.

Zu Artikel 44 - Steuergutschriften auf an der Quelle besteuerte Erträge:

Die Vorschriften zum Entfall der Quellensteuer auf Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe (Artikel 43) sowie die Vorschrift zu den Steuergutschriften auf an der Quelle besteuerte Erträge (Artikel 44) sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die Vorschriften nicht zu viele (Rück-)Ausnahmen vorsehen. Denn eine Vielzahl an (Rück-) Ausnahmen führt zu einer erhöhten Komplexität, die mit dem BEFIT-Richtlinienvorschlag gerade reduziert werden soll. Mithin sollte Augenmerk daraufgelegt werden, handhabbare und einfache Regelungen festzulegen.

Zu Artikel 45 - Übergangsregelung für die Zurechnung:

Wie sich die Formel genau zusammensetzt und wie die einzelnen Faktoren zu gewichten sind, ist u. E. eine in erster Linie politische Entscheidung. Ähnlich wie zu Tariffragen äußert sich die Bundessteuerberaterkammer dazu in der Regel nicht. Dennoch weisen wir darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Zurechnung stets steuerrechtliche Prinzipien Beachtung finden müssen.

Für die Übergangsregelung werden die zu versteuernden Ergebnisse der Mitglieder der vergangenen drei Geschäftsjahre herangezogen. Dabei wird in den ersten Geschäftsjahren, in dem eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterliegt, auf die zu versteuernden Ergebnisse zurückgegriffen, die im Einklang mit dem nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats ermittelt wurden, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig ist. Wir regen an, eine Regelung mit aufzunehmen, die Fälle der doppelten Ansässigkeit klärt. Diese Fälle sind in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag bislang vollkommen außer Acht gelassen worden.

Zu Artikel 46 - Vorgelagerte Tätigkeiten:

Sofern ein Mitglied in erster Linie vorgelagerte Tätigkeiten ausübt, werden die Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, gem. Artikel 46 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags abweichend von Artikel 42 bis 45 des Richtlinienvorschlags diesem tätigkeitsausübenden Mitglied zugerechnet. Damit werden die Posten gerade nicht dem Unternehmen zugerechnet, in dem diese Erträge und Kosten tatsächlich entstanden sind. Zunächst regen wir an, den Begriff „vorgelagerte Tätigkeit“ bzw. in der deutschen Übersetzung den Begriff „mineralgewinnende Tätigkeit“ zu definieren und in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags („Begriffsbestimmung“) mit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte anstelle des Begriffs „mineralgewinnende Tätigkeit“ der Begriff „Rohstoffgewinnung“ verwendet werden (vgl. auch Begründung zu dem Richtlinienvorschlag, S. 18).

Ferner ist auffällig, dass Artikel 46 Abs. 1 Unterabsatz 1 des Richtlinienvorschlags nicht auf die steuerliche Ansässigkeit abstellt. Stattdessen wird auf den Mitgliedstaat abgestellt, in dem sich das Mitglied befindet. Hier bitten wir um Klarstellung, ob es sich hierbei bewusst um eine abweichende Formulierung handelt und, wenn ja, diese entsprechend zu begründen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass in Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 1 des Richtlinienvorschlags auf die steuerliche Ansässigkeit abgestellt wird. Dies führen wir darauf zurück, weil in Artikel 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags auf die steuerliche Ansässigkeit mehrerer Mitglieder in demselben Mitgliedstaat abgestellt wird.

Zu Artikel 48 - Von dem zugerechneten Anteil abzugsfähige Posten:

Nach dem Richtlinienvorschlag wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe nach einer für den Übergangszeitraum geltenden Zurechnungsregel gem. Artikel 45 des Richtlinienvorschlags zugerechnet. Anschließend wird der zugerechnete Teil eines jeden Mitglieds um bestimmte Posten gem. Artikel 48 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags erhöht oder verringert. Um der Souveränität der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sieht Artikel 48 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags zudem eine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten vor. Mithin steht es nach der Begründung des Richtlinienvorschlags den Mitgliedstaaten uneingeschränkt frei, „[...] weitere Abzüge, Steueranreize oder Erhöhungen der Bemessungsgrundlage der ihnen zugerechneten Anteile vorzusehen [...]“.

Diese Öffnungsklausel ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte darauf Acht gelegt werden, dass die Mitgliedstaaten erstens ihre Anpassungen so einfach wie möglich halten. Zweitens sollte darauf geachtet werden, dass die Mitgliedstaaten keine übermäßige Vielzahl an Anpassungen vornehmen. Denn ansonsten führt der BEFIT-Richtlinienvorschlag nicht mehr zu einer Harmonisierung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage und würde demnach seinen Sinn und Zweck verfehlen. Stattdessen würde ein vollständig neues Regelwerk eingeführt werden, das im Wesentlichen den bisherigen nationalen Körperschaftsteuersystem ähnelt.

Kapitel IV: Vereinfachter Ansatz für die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften

Zu Artikel 50 - Kriterien für die Anwendung:

Eine Vereinfachung der Verrechnungspreisvorschriften würde die Bundessteuerberaterkammer nachdrücklich unterstützen. Allerdings würde es u. E. zu kurz greifen, diese nur für Transaktionen zwischen Unternehmen der BEFIT-Gruppe und Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe vorzusehen. Soweit die Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe in Drittstaaten ansässig wären, ist fraglich, ob Sonderregelungen der EU von diesen Drittstaaten anerkannt werden würden.

Zu Artikel 51 - Rahmen für die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften:

Mit den Verrechnungspreisleitlinien der OECD liegen umfangreiche Regelungen vor, die teilweise gesetzlich im nationalen Recht verankert wurden. Vereinfachungen sollten daher aus unserer Sicht auch über die OECD vorangetrieben werden, zumal dies unabhängig von BEFIT möglich und sinnvoll wäre. Dies sollte zudem auch in dem von der EU-Kommission veröffentlichten Richtlinienvorschlag zur Verrechnungspreisgestaltung Einzug finden.

Kapitel V: Verwaltung und Verfahren

Zu Artikel 57 - Einreichung der BEFIT-Erklärung:

Wir weisen darauf hin, dass die Angaben, die in der BEFIT-Erklärung enthalten sein müssen, im Wesentlichen mit den Angaben in der Mindeststeuer-Erklärung sowie des Country-by-Country-

Reporting übereinstimmen sollten. Dies würde einen erheblichen Bürokratieaufwand für die Unternehmen verhindern.

Zu Artikel 60 - Einrichtung des BEFIT-Teams:

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Einrichtung eines BEFIT-Teams gem. Artikel 60 des Richtlinienvorschlags. Dadurch besteht die Möglichkeit eine gewisse (Rechts-)Sicherheit und frühzeitige Problemlösung zu erreichen. Zu befürworten ist auch, dass das Team über ein von der EU-Kommission eingerichtetes Online-Tool zusammenarbeitet. Denn dadurch ist auf der einen Seite gewährleistet, dass es zu keinen Komplikationen zwischen verschiedenen Systemen der einzelnen Mitgliedstaaten kommt. Auf der anderen Seite liegt die Pflicht zur Verfügungstellung bei der EU-Kommission und nicht bei den Mitgliedstaaten, die dieses möglicherweise verspätet und unzufriedenstellend für andere Akteure einrichten könnten.

Zu Artikel 61 - Aufgabe des BEFIT-Teams in Bezug auf die BEFIT-Erklärung:

Aufgabe des BEFIT-Teams in Bezug auf die BEFIT-Erklärung ist die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Zudem muss sich das BEFIT-Team gem. Artikel 61 Abs. 2 Satz 1 des Richtlinienvorschlags bemühen, einen Konsens über den Inhalt der BEFIT-Erklärung zu erzielen. Wir sehen insbesondere die Vorgabe eines festen Zeitrahmens für die Bearbeitung der BEFIT-Erklärung als positiv an. Dabei muss jedoch stets gewährleistet sein, dass dieser Zeitrahmen auch von allen Akteuren eingehalten wird. Dies gilt grundsätzlich für alle in dem Richtlinienvorschlag festgelegten Zeiten.

Nach Artikel 61 Abs. 2 Satz 2 des Richtlinienvorschlags bedeutet der Konsens des BEFIT-Teams, dass diese Punkte künftig nicht angefochten werden können. Diesen Punkt lehnen wir ab, sofern der Satz so zu verstehen ist, dass der Steuerpflichtige keine Rechtsmittel gegen diesen Konsens mehr erheben kann.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Zu Artikel 78 - Umsetzung:

Die Mitgliedstaaten sollen gem. Artikel 78 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags die Regelungen bis zum 1. Januar 2028 erlassen und veröffentlichen. Angewendet werden sollen die Regelungen gem. Artikel 78 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ab dem 1. Juli 2028. Zunächst begrüßen wir eine Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der Regelung und deren Anwendung. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass die Unternehmen sowie deren Steuerberater und auch die Steuerverwaltungen sich rechtssicher auf neue Richtlinien einstellen und auch rechtskonform in ihren Systemen umsetzen können. Dies war beispielsweise bei der Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie nicht möglich. Wir regen daher an, die Zeitspanne zu vergrößern, um den Unternehmen und deren Steuerberatern sowie den Steuerverwaltungen die Möglichkeit zu geben, die Regelungen rechtskonform in ihre Systeme zu implementieren.

Darüber hinaus sehen wir die in Artikel 78 des Richtlinienvorschlags festgesetzten Zeitpunkte äußerst kritisch an. Dies gilt deswegen, weil erst zum 1. Januar 2024 die Regelungen der Mindestbesteuerungsrichtlinie in Kraft getreten sind. Dabei handelt es sich um den größten Paradigmenwechsel im (internationalen) Steuerrecht. Aufgrund dessen sollten den Unternehmen sowie deren Steuerberater und auch den Steuerverwaltungen ausreichend Zeit gegeben werden, diese Regelungen zu implementieren und anzuwenden.

Wir regen daher an, die festgesetzten Zeitpunkte nach hinten zu verschieben. Dies würde auch ermöglichen, dass die Erfahrungen aus den ersten Jahren der Einführung der Mindestbesteuerungsrichtlinie für BEFIT genutzt werden können.